

# Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 26. März 1924

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3,60 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürge S. 73. — Kreistagsbeschlüsse S. 73. — Genehmigungsverfahren bei kommunalen Abgaben S. 74. — Gesuche auf Verlängerung der Polizeihunde S. 74. Durchführung der Schutzpockenimpfung im Kreise Gr. Strehlig im Jahre 1924 S. 75. — Unfälle an Eisenbahnübergängen S. 78. — Viehverversicherung S. 78. — Kyanister- und Imprägnier-Anlage S. 75. — Kreishundesteuer S. 78. — Abführung der Getränkesteuer für die Monate Februar und März d. Js. S. 76.

## Ausführungsverordnung

### zur Verordnung über Erwerbslosenfürge.

Vom 13. März 1924.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürge vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürge (§ 34 Abs. 1 a. a. D.) an:

#### Artikel 1.

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

#### Artikel 2.

Beitragsfrei ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt werden darf.

Die Befreiung erlischt 6 Monate vor dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf oder fristmäßige Kündigung beendet wird.

#### Artikel 3.

Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der in Artikel 1 genannten Personen, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft genießt. Diese Befreiung tritt auch dann ein, wenn die genannten Personen, mit denen ihr Ehegatte oder Abkömmling in häuslicher Gemeinschaft lebt, zwar nicht selbst als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllen.

#### Artikel 4.

Im Falle des Artikels 1 bestimmt die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

#### Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1924 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister.  
gez.: Dr. Braun s.

## Kreistagsbeschlüsse.

Die auf dem Kreistage vom 6. März d. Js. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hiermit bekannt:

Zu 1. Für den Bezirk A 9 wurde nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses der Lehrer Georg Schilora in Niedersowig zum Schiedsmann durch Zuzuf gewählt.

Zu 2. Der Kreistag beschloß einstimmig, den Brennereiverwalter Karl Gorekli in Himmelwig in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Himmelwig aufzunehmen.

Zu 3. Der Kreistag beschloß einstimmig, anstelle des von Centawa nach Oppeln verzogenen stellvertretenden Mitgliedes des Grundsteuer Ausschusses für den Verwaltungsbezirk des Katasteramtes Groß Strehlig als forstfachverständiges stellvertretendes Mitglied den Forstverwalter Fritz Druch in Centawa zu wählen.

Zu 4. Als Vertrauensmänner für die bei den Amtsgerichten Groß Strehlig. Ujest, Beschütz und Krappitz zusammentretenden Ausschüsse zur Auswahl der Geschworenen und Schöffen für das Jahr 1924 gemäß § 40 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zuzuf einstimmig gewählt

#### Amtsgericht Groß Strehlig.

1. Fran Oberinspektor Litz in Warmuntowig,
2. Rentmeister Gomolla in Rosmierka,
3. Forstassenrendant Hellmund in Colonnowka,
4. Rittergutspächter Graf Hans Heinrich von Strachwig auf Sucho-Daniek,
5. Buchhändler Wilpert in Groß Strehlig,
6. Amtsvorsteherstellvertreter Primer in Schl. Groß Strehlig,
7. Gemeindevorsteher Hedwig in Zawadzki.